

An alle anleitenden Fachkräfte
der Alltagsunterstützenden Angebote nach § 45a SGB XI
im Land Brandenburg

**Fachstelle Altern und Pflege im
Quartier im Land Brandenburg**
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
14482 Potsdam
Tel.: 0331/231 607 00
Fax.: 0331/231 607 09
kontakt@fapiq-brandenburg.de

Alltagsunterstützende Angebote in Zeiten von Corona (10. Rundschreiben)

Potsdam, 6. November 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Montag hat sich Deutschland wieder strengere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus auferlegt. Die bisher gültige SARS-CoV-2-Umgangsverordnung tritt damit außer Kraft. In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die neue Eindämmungsverordnung sowie über zwei weitere Verordnungen, die für Ihre Arbeit wichtig sind.

Die neue Eindämmungsverordnung – was bedeutet sie für Sie und Ihre Angebote?

Alltagsunterstützende Angebote nach § 45a SGB XI können unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln weiterhin stattfinden. In § 4 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 heißt es, dass die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, wie sie in § 4 Abs. 1 geschrieben stehen, nicht für die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen gelten.

Wenn Sie Ihre Angebote durchführen ist also nach wie vor wichtig:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen muss eingehalten werden.
- Ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Findet das Angebot in einem geschlossenen Raum statt, zum Beispiel in der Häuslichkeit oder einem Gruppenraum, muss regelmäßig gelüftet werden. Zum Beispiel kann alle 30 Minuten für die Dauer von 5 Minuten stoßgelüftet werden.

Die „Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)“ finden Sie im Anhang dieser E-Mail.

Corona-Tests

In Deutschland wird seit Ausbruch der Corona-Pandemie die so genannte Nationale Teststrategie verfolgt. Die **Coronavirus-Testverordnung** regelt, **wer Anspruch auf einen Corona-Test hat**.

Die **neue Testverordnung vom 14.10.2020** sieht vor, dass auch zugelassene ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie **nach Landesrecht anerkannte Alltagsunterstützende Angebote Anspruch auf so genannte PoC-Antigen-Tests (Antigen-Schnelltests)** haben, mit denen sie ihre Mitarbeitenden, Helfenden, Betreuten und Patientinnen und Patienten testen können. Es besteht jedoch keine Pflicht, diese Tests durchzuführen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie Ihre Mitarbeitenden, Helfenden, Betreuten und evtl. deren Angehörige testen möchten? Sie müssen als erstes ein einrichtungsbezogenes Testkonzept entwickeln und damit einen Antrag beim örtlichen Gesundheitsamt stellen. Nach Bewilligung der von Ihnen benötigten Menge an Tests müssen Sie die Tests selbst bestellen. Durchführen müssen die Tests Pflegefachkräfte oder medizinisch geschultes Personal.

Was Ihr Testkonzept enthalten muss, hat das Bundesministerium für Gesundheit in einer Hilfestellung zusammengefasst. Die Informationen finden Sie auf folgender Seite: [Der Paritätische - Hilfestellung zum Corona-Testkonzept](#)

Wir empfehlen, mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen!

Laut § 7 Abs. 2 der Testverordnung **gelten die durch diesen Prozess entstehenden Sachkosten als außerordentliche Aufwendungen** und können entsprechend des Krankenhauszukunftsgesetzes § 150 Abs. 2 bis 5a bei den zuständigen Pflegekassen zur Erstattung gemeldet werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ vom 14.10.2020 finden Sie im Anhang dieser E-Mail. Auf dieser Seite finden Sie den Gesetzestext und Antworten auf mögliche weitere wichtige Fragen: [Bundesgesundheitsministerium - Antigen-Schnelltests](#)

Krankenhauszukunftsgesetz

Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen werden weiterhin, bis einschließlich 31.12.2020 erstattet. Ebenfalls bis dahin verlängert ist die Frist, bis zu der von der Pflegeperson nicht verbrauchte Mittel aus dem Vorjahr übertragen werden können. Das besagt das neue Krankenhauszukunftsgesetz, in Kraft getreten am 23.10.2020. Sie finden dieses im Anhang dieser E-Mail.

Darüber hinaus nochmal zur Erinnerung: **Telefonische und digitale Unterstützungsangebote** nach § 45a SGB XI können auch weiterhin über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden. Diese coronabedingte Übergangsregelung bleibt vorerst bis zum 31.03.2021 bestehen. Voraussetzung ist nach wie vor, dass es sich bei den Angeboten

um vom LASV bereits anerkannte Angebote handelt und dass die Angebotsform von der betroffenen pflegebedürftigen Person gewünscht und von dieser auch in Anspruch genommen wird.

Das sind viele neue Verordnungen – sie alle sind im Sinne Ihrer Angebote und derer, die dadurch Unterstützung, Teilhabe und Entlastung erfahren. Geben Sie diese Informationen auch an Ihre Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weiter. Sollten Sie zu den Regelungen weitere Frage haben, melden Sie sich gern bei uns! Vielleicht gibt es noch Details, die für Ihre Arbeit relevant sind.

Gern laden wir an dieser Stelle auch nochmal zu unserem 3. Fachdialog für Sie alle ein!

Einladung zum 3. virtuellen Fachdialog

Dieses Jahr hält uns alle ziemlich auf Trab, stellt uns vor ungeahnte Herausforderungen und beeinflusst stark unsere Arbeit. Wie blicken Sie auf das Jahr 2020? Was nehmen Sie aus den gemachten Erfahrungen für Ihre Arbeit mit?

Wir möchten Sie herzlich für den **9. Dezember 2020 von 10-12 Uhr** zum 3. Fachdialog in Form einer Online-Veranstaltung einladen! Der Fachdialog dient dem Erfahrungsaustausch, dem Kontakthalten und dem Beantworten Ihrer Fragen.

Wenn Sie daran Interesse haben, schicken Sie bitte bis zum 4. Dezember 2020 eine Mail an knabe-kohlmay@fapiq-brandenburg.de. Sie erhalten dann einen Zugangslink zur Veranstaltung. Wir werden diese über den Anbieter ZOOM durchführen. Wer nicht per PC, Tablet oder Smart-Phone mit Sichtkontakt teilnehmen will oder kann, der kann sich auch über ein Telefon einwählen. Informationen dazu erhalten Sie per Mail. Haben Sie im Vorfeld technische oder sonstige Fragen, können Sie sich gern bei uns melden.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie weiterhin gut durch diese Zeit kommen!

Ihr Team der Fachstelle



Anlagen

- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020
- Corona-TestVO vom 14.10.2020
- Krankenhauszukunftsgesetz vom 23.10.2020